Hochschulalltag im Faschismus

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg 1933–1945

Von Norman Paech und Ulrich Krampe

Anfang 1983 begann an der Hamburger Universität ein Forschungsprojekt über die eigene Geschichte von 1933–1945, an der über 30 Wissenschaftler teilnahmen. Zu diesem Zweck wurden die im Hamburger Staatsarchiv noch lagernden Dokumente zur Einsicht freigegeben. Die dorthin überführten Akten der Universität erwiesen sich jedoch als sehr lückenhaft. Die juristische Fakultät weigerte sich sogar, die bei ihr noch lagernden Akten dem Staatsarchiv zu übergeben und zur Einsicht bereitzustellen. Das Projekt – dennoch wohl einzig in der Bundesrepublik – ist abgeschlossen und wird Anfang 1987 veröffentlicht: F. Krause, L. Huber, H. Fischer (Hrsg.), Hochschulalltag im Dritten Reich, Die Hamburger Universität 1933–1945, ca. 1000 S., Dietrich Reimer, Verlag, Berlin, Hamburg. Im voraus veröffentlichen wir – mit freundlicher Genehmigung der Herausgeber – Auszüge aus dem Beitrag, der die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät zum Gegenstand gehabt hat. Der Text ist erheblich gekürzt und auf den größten Teil der Anmerkungen wurde verzichtet.

I. Eine Fakultät der „Liberalität und Weltoffenheit"

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät konnte im Jahre 1933 auf eine knapp vierzehnjährige Geschichte zurückblicken, zu kurz, um eine Tradition oder „Schule" zu begründen, aber lange genug, um bereits ein „image" zu haben. Zumindest den Rechtswissenschaftlern[1] wurde Liberalität und Weltoffenheit nachgesagt.[2] Diesen Ruf hatte sich die Fakultät durch Persönlichkeiten erworben wie Albrecht Mendelssohn Bartholdy, o. Prof. seit 1. 3. 1920 für Internationales Privatrecht und Auslandsrecht, seit 1923 Direktor des Instituts für Auswärtige Politik mit internationalen Beziehungen und Ansehen, Rudolf v. Laun, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie seit Oktober 1919, Mitglied der sozialdemokratischen Partei und international anerkannter Völkerrechtler, Moritz Liepmann, von 1919 bis zu seinem Tode 1928 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie und Autor eines im Jahre 1928 erschienenen Buches „Kommunistenprozesse", eine Kritik der politischen Justiz in der Weimarer Republik, ferner seinen Nachfolger, den Schweitzer Ernst Delaquis, aber auch Leo Raape, international anerkannte Kapazität im Römischen, Bürgerlichen und Internationalen Privatrecht, bis Oktober 1933 Rektor der Universität und Hans Wüstendörfer, der als der führende deutsche Vertreter des Seehandels- und Seefrachtrechts galt.

1) In der Fakultät waren Rechts-, Wirtschafts- und später auch Sozialwissenschaftler zusammengefaßt, eine eigenständige juristische Fakultät wurde erst 1954 eingerichtet.

2) Vgl. Hermann Weber, Von Albrecht Mendelssohn Bartholdy zu Ernst Forsthoff, die Hamburger Rechtsfakultät im Zeitpunkt des Machtübergangs 1933–35, in Klaus Jürgen Gantzel (Hrsg.), Kolonialrechtswissenschaft Kriegsursachenforschung Internationale Angelegenheiten, Baden-Baden 1983, S. 159 ff. 165; Gert Nicolaysen, Rechtsfakultät 1933 – juristische Professoren nach der Machtergreifung, Redemanuskript eines Vortrages vom 31. 1. 1983 im Rechtshaus der Universität Hamburg.

Die ebenfalls gerühmte Homogenität der Fakultät scheint sich zunächst auf die Altersstruktur der zumeist zwischen 1874 und 78 geborenen Mitglieder zu beziehen. Aber auch politisch dürfte sich der Konsens in einer preußisch-nationalen bis liberal-konservativen Grundhaltung bewegt haben, ohne daß sich bereits 1933 im Lehrkörper ausgesprochene Nationalsozialisten befunden hätten. Diese nationale und eher konservative Grundhaltung galt selbst für den einzigen Sozialdemokraten Laun, der auch der einzige im Kollegium war, der aus politischen Gründen wegen seiner Mitgliedschaft in der SPD in Gefahr war, sein Lehramt zu verlieren. In einem ausführlichen Brief berief er sich seiner Zeit auf seine zutiefst nationale Einstellung und verwies auf seine durch Schriften nachweisbare Opposition gegen die Versailler Verträge.[3]

Offensichtlich reichte dieser Grundkonsens und diese Homogenität allerdings nicht aus, den Entlassungen und Lehrverboten, die innerhalb der ersten zwei Jahre der NS-Herrschaft gegen acht jüdische Hochschullehrer (von insgesamt 18 Rechtswissenschaftlern im Jahre 1933) erfolgten, irgendeinen öffentlich geäußerten Widerstand entgegenzusetzen.[4] Liberalität, Weltoffenheit und Homogenität waren keine ausreichenden Voraussetzungen, um einen zumindest inneruniversitären Widerstand gegen die personelle Aushöhlung der Fakultät zu organisieren. Nur von Raape wird berichtet, daß er als Rektor versucht habe, die Anwendung der Nazi-Gesetzgebung und ihre Folgen abzumildern; er soll dem Akademischen Senat vorgeschlagen haben, en bloc zurückzutreten.

Sein Amtsnachfolger, der Strafrechtler Eberhard Schmidt bekannte sich in seiner Antrittsrede am 7. 11. 1933 unter dem Titel „Juristisches Denken und Politik" bereits uneingeschränkt zu den neuen Aufgaben der politischen Universität und des politischen Juristen. Das Recht sei nicht nur im Gesetz, sondern mit „metagesetzlicher Denkmethode" in dem „überindividuellen Werturteil der Volksgemeinschaft" zu finden, „wenn ihm vom Volke her, also aus dem politischen Raum heraus nicht eine schrille Dissonanz widersprechender Werturteile und Weltanschauungen entgegenklingt". „Den tiefen Sinn der nationalsozialistischen Bewegung sehe ich – von der juristischen Perspektive aus – darin, daß sie diese Einheitlichkeit des Denkens in entscheidenden Grundfragen und Grundwertungen dem deutschen Volke schafft durch pflegliche Entwicklung alles dessen, was in unserer Kultur deutsch ist."

Die Rede ist nicht nur ein vehementer Angriff auf den Rechtspositivismus, um den Juristen von den Fesseln des Gesetzes zu befreien, sondern – unter Berufung auf Heideggers Rektoratsrede und Hans Freier – in humanistischer Rhetorik die bedingungslose Eingliederung der Universität in den faschistischen Staat. Das Konzept ist prosaisch aber deutlich: „Die Trias des Arbeitsdienstes, des SA-Dienstes und des Wissenschaftsdienstes soll vielmehr die Arbeit und das Leben in den an der Universität zugebrachten Studentenjahren bestimmen. . . Wir wollen dies in Hamburg einmal durch politische Schulungskurse erreichen, die von einem ganzen Stabe von Dozenten für die jüngeren Semester unter Anknüpfung an die im Arbeitslager und im SA-Dienst gemachten Erfahrungen abgehalten werden sollen. Die politische Ideenwelt des neuen deutschen Staates, wichtige Fragen der Volkskunde, der Geschichte der Biologie, insbesondere der Rassenbiologie, der Geographie und Soziologie sollen besprochen und als Ansatzmöglichkeit für die Entfaltung einer politischen Bewußtheit benutzt werden."[5]

---

3) „Der Nationalsozialismus müßte mich folglich nicht nur an der Arbeit am deutschen Volke ausstoßen, sondern mich geradezu in diese einbeziehen, wenn ich noch nicht drinnen wäre." (StA HH Pers. Akte Laun A. 1. 6 Bl. 104–11.)

4) Nur im Fall Launs ist der Einsatz Leo Raapes überliefert, der mit zwei Gutachten der auswärtigen Staatsrechtler Thoma und Triepel zum Verbleib Launs beigetragen hat, der nur die Kürzung seiner Bezüge ab 10. 1. 1934 hinzunehmen hatte. StA HH Pers. Akte Laun A. 1. 6 Bl. 26 ff. vgl. auch Nicolaysen, Redemanuskript S. 12.

5) Reden zum Rektoratswechsel Hamburg 1933, S. 43, 44, 47.

Amt und Rede kamen nicht von ungefähr. Kurz vorher hatte er an die „deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen" einen Wahlaufruf zum 12. November 1932 veröffentlicht, „sich um die Fahne des Führers zu scharen"[6], um mit der Wiederherstellung der Gleichberechtigung Deutschlands „das Unrecht von Versailles" auszumerzen: „Wir suchen nur die Aufgabe zu erfüllen, die unserer Generation in der Geschichte unseres Volkes gestellt ist, wenn wir nach den bösen Jahren innerer Zerrissenheit zu dem innerpolitischen Programm des Staatsmannes ‚ja' sagen, der uns die aus den Kraftquellen des Volkstums kommende Einheit verheißt. Das ist der Sinn unserer innerpolitischen Entscheidung. Wir geben am 12. November dieses ‚ja' nicht in einem Taumel der Begeisterung, sondern in dem vollen Bewußtsein unserer Verantwortung vor Vergangenheit und Zukunft unseres Volkes."

Ob „Taumel der Begeisterung", „Verantwortungsbewußtsein" oder Opportunismus, dies war für die Universität und die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät gleichgültig.

II. Die Fakultät nach 1933

1. Die rassische und politische Verfolgung Hamburgischer Rechtslehrer, Studenten und Doktoranden

Entlassen wurden auf Grund der §§ 3–6 des „Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. 4. 1933 acht Mitglieder der juristischen Fakultät.[7]

Die Mehrzahl der rassisch Verfolgten hätte keine politische Herausforderung für den Nationalsozialismus bedeutet, sie hätten sich auf Grund ihrer national-konservativen Grundhaltung durchaus neben den übrigen Mitgliedern der Fakultät mit den politischen Zuständen arrangieren können.

Parallel zu den Entlassungen nichtarischer Lehrkräfte setzte auch die Verfolgung „nichtarischer" Studenten unmittelbar nach Januar 1933 ein. Noch vor dem Erlaß des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Hochschulen vom 25. April 1933 erging ein Erlaß, daß „nichtarische" Studenten vorläufig nicht immatrikuliert werden sollten. § 4 des Gesetzes bestimmte, daß der Anteil nichtarischer Schüler und Studenten den Anteil der Nichtarier im Sinne des Berufsbeamtengesetzes an der Gesamtbevölkerung nicht übersteigen dürfe. Kaum war das Gesetz in Kraft, wurde es durch Erlaß des Reichswissenschaftsministeriums am 16. Juni 1933 gleich verschärft: Der Anteil von Nichtariern an Studenten pro Fakultät dürfe 5% nicht übersteigen und der Anteil von Nichtariern bei Neuimmatrikulationen dürfe höchstens 1,5% betragen. Am 11. November 1938 wurden dann die letzten inländischen jüdischen Studenten durch telegraphische Ermächtigung des Reichswissenschaftsministeriums von den Universitäten verwiesen: Anlaß war die „frevelhafte Tat des Juden Grünspan", das Attentat des Sohnes zwangsdeportierter polnischer Juden auf einen deutschen Botschaftsangehörigen in Paris am 7. November 1938.

Die Aussonderung jüdischer Studenten wirkte mit absoluter Konsequenz: Im Sommersemester 1935 gab es noch vier nichtarische Studenten an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, am 26. April 1938 wurde noch einer gezählt.

6) Bekenntnis der Professoren an den deutschen Universitäten und Hochschulen zu Adolf Hitler und dem nationalsozialistischen Staat. Überreicht vom Nationalsozialistischen Lehrerbund Sachsen, Dresden 1933.

7) Es waren dies die Professoren Gerhard Lassar, Albrecht Mendelssohn Bartholdy, Martin Wassermann, Friedrich Ebrard, Ernst Bruck, Ernst Delaquis, Albert v. Wrochem. Prof. Kurt Perels beging am 16. September 1933 Selbstmord. Die Assistenten Magdalena Schoch und Fritz Morstein-Marx emigrierten.

Auch jüdische Rechtskandidaten, die am 3. Juni 1933 noch nicht zur ersten Juristischen Staatsprüfung angenommen waren, wurden nicht mehr zugelassen. Am 8. Juni 1933 wurde im Hamburger Justiz- und Verwaltungsblatt mitgeteilt, daß nichtarische Referendare entlassen würden.

Ähnliche Diskriminierungen richteten sich gegen Doktoranden. Bis Juli 1933 teilten verschiedene Landesministerien dem preußischen Wissenschaftsministerium – das bald darauf Reichskompetenz erhielt – mit, daß bisher versäumt worden sei, Nichtariern die Zulassung zur Doktorprüfung zu erschweren bzw. sie auszuschließen. Am 12. Juli 1933 verfügte das preußische Wissenschaftsministerium, daß in Preußen entsprechend den Richtlinien zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 24. 4. 1933 verfahren werden solle. Dies bedeutete die Beschränkung nichtarischer Doktoranden auf die 1,5%- bzw. 5%-Grenze.

Am 17. Oktober 1933 ging ein Schreiben des Reichsinnenministeriums an die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Promotionsordnungen im Sinne des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 14. Juli 1933 zu ändern. § 2 bestimmte, daß Reichsangehörigen, die sich im Ausland aufhalten, die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt werde, wenn sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt hätten. Solchen Deutschen sollte auch nachträglich die Doktorwürde entzogen werden können. Auf Grund verschiedentlich vorgetragener Bedenken gegen die Rückwirkung der Entziehung, die auch im Ausland Kritik hervorgerufen hatte, dauerte es dann ein Jahr bis ab Juli 1934 die Doktorwürde entzogen werden konnte. Am 13. 4. 1935 wurde diese Regelung auf andere akademische Titel wie Diplome etc. ausgedehnt und ab 15. 10. 1935 erhielt sie Wirkung für alle außerpreußischen Hochschulen. Am 15. 4. 1937 schließlich erging der Erlaß des Reichswissenschaftsministers, daß Juden deutscher Staatsangehörigkeit von der Promotion ganz ausgeschlossen seien.

2. *Die Berufungspolitik der juristischen Fakultät*

Die rasche und reibungslose Aussonderung mehrerer Lehrstuhlinhaber in den ersten beiden Jahren machte in vielen Bereichen eine neue Berufung notwendig, um den Lehrbetrieb aufrecht erhalten zu können.

Bei allen Berufungen und Lehraufträgen, die die Fakultät nach 1933 vornahm, wurde nur ein Fall bekannt, der zu gewissen Unstimmigkeiten zwischen der Fakultät einerseits und dem Rektor bzw. der Hochschulbehörde andererseits führte – der Fall Forsthoff. In allen anderen Fällen bestand von vornherein kein Anlaß, sich zu überwerfen, da schon die Vorschläge der Fakultät die Zustimmung beim Senat, bei der Landesunterrichtsbehörde und den anderen beteiligten Instanzen erhalten konnten. Der Versuch, sich mittels der Berufungspolitik gegen allzu starkes Eindringen der NS-Ideologie in die zu behütende Domäne einer liberal-demokratischen Wissenschaft wehren zu wollen, ist nicht erkennbar. Auch ohne Not schlug die Fakultät wiederholt NS-Vertreter für Berufungen vor.

Von den drei öffentlich-rechtlichen Lehrstühlen waren zwei durch den Freitod Kurt Perels' am 10. September 1933 und die Entlassung Lassars' am 31. Dezember 1933 verwaist, und nur noch der Lehrstuhl Launs besetzt. Die Nachfolge sollte sich schwierig gestalten. Für den Lehrstuhl Öffentliches Recht I (Perels) schlug die Fakultät am 16. 1. 1934 folgende drei Kandidaten vor: Dr. Poetsch-Hefter aus Kiel, Dr. Köttgen aus Greifswald und Dr. Scheuner aus Jena. Prof. Hans Gerber hatte wegen eines Rufes nach

Leipzig schon am 20. September 1933 abgelehnt. Prof. Gerber war zu dieser Zeit bereits als Vertreter der NS-Rechtslehre bekannt.[8]

Diese Vorschläge wurden jedoch nicht weiter verfolgt, weil Prof. Adolf Rein, zu dieser Zeit Leiter der Landesunterrichtsbehörde, die Kandidaten nicht für politisch und wissenschaftlich qualifiziert und brauchbar hielt. Er schlug vor. Dr. Ule aus Kiel als Privatdozenten in Hamburg zu habilitieren und dann abzuwarten, wie er sich entwickele. Dr. Ule wurde von Prof. Koellreutter, einem der bekanntesten NS-Rechtswissenschaftler, favorisiert. Dr. Ule kam tatsächlich – wie von A. Rein vorgeschlagen, als Privatdozent, erhielt aber den Lehrstuhl nicht. Auf der Suche nach einem geeigneten NS-Kandidaten stieß Rein dann auf Prof. Forsthoff, der von Prof. Koellreutter und Prof. Carl Schmitt mit besten Empfehlungen ausgestattet war. Rein legte der Fakultät am 13. Juni 1934 seinen Vorschlag nahe. Die Fakultät sträubte sich jedoch gegen Prof. Forsthoff. Dabei mag eine Rolle gespielt haben, daß sich Prof. Forsthoff bereits als Antisemit hervorgetan hatte. Sie schlug Dr. Fritz Berber vor, der wiederum mit dem Reichswissenschaftsministerium im engen Kontakt stand und zum Stabe Außenminister von Ribbentrops gehörte.[9] Reichswissenschaftsministerium, A. Rein und der Justizsenat Hamburgs, Dr. Rothenberger mit einem Schreiben vom 13. Februar 1935, setzten sich mit dem von ihnen favorisierten Kandidaten schließlich durch. Die Fakultät stimmte, nachdem sie auch jetzt noch Vorbehalte anmeldete, in einer Feriensitzung am 28. Februar 1935 zu. Am 1. April 1935 übernahm Prof. Forsthoff, erklärter Nationalsozialist, den Lehrstuhl von Kurt Perels und wurde sogleich Direktor des Seminars für Öffentliches Recht. Er verließ Hamburg jedoch schon wieder am 31. März 1936 wegen eines Rufes nach Königsberg, neben Kiel und Breslau eine der drei NS-„Stoß"-Universitäten. Als Ersatzvorschläge nominierte die Fakultät am 29. April 1936 die Professoren Weber aus Berlin, Jahrreiß aus Greifswald, v. Mangoldt aus Tübingen und Scheuner aus Jena. Diese Vorschläge wurden jedoch vom Reichswissenschaftsministerium am 30. September 1936 abgelehnt. V. Mangoldt wurde als politisch nicht zuverlässig eingeschätzt. Als Vertretung kam der Dozent Dr. Gürke aus Breslau, bis schließlich am 25. Januar 1938 auf Vorschlag der Fakultät Dr. Hans-Peter Ipsen mit der Vertretung beauftragt wurde. Am 9. Februar 1940 wurde Ipsen ordentlicher Professor auf dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht (I).[10]

3. Die politische Organisierung des Lehrkörpers der juristischen Fakultät

Es ist bekannt, daß der Nationalsozialismus eine Vielzahl von berufs- und kulturpolitischen, sportlichen, caritativen Organisationen usw. schuf, um weitestgehend die gesamte Bevölkerung organisationspolitisch zu erfassen. Für Juristen kam neben der NSDAP eine Mitgliedschaft in Frage in den Parteigliederungen, dem Nationalsozialistischen Dozentenbund (NSDozB) und der SA sowie den angeschlossenen Berufsverbänden Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (NSRB) und Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ). Hinweis auf echte nationalsozialistische Gesinnung läßt sich jedoch nur aus einer Mitgliedschaft in den Parteigliederungen ablesen; die Personal- und Fachorganisationen im Bereich der Justiz wurden am 22. April 1933 aufgelöst und deren Mitglieder in den BNSDJ übernommen. Am 30. Mai 1933 wurde für alle

8) Vgl. Helmut Fangmann, Die Restauration der herrschenden Staatsrechtswissenschaft nach 1945, in U. Reifner, Das Recht des Unrechtsstaates, Frankfurt, New York 1981, S. 211 ff., 225.

9) StA HH, HW-DPA Berber I 120. Bdl. vgl. zu Berber insbesondere Hermann Weber, Rechtswissenschaft im Dienste der NS-Propaganda, Das Institut für auswärtige Politik und die deutschen Völkerrechtsdoktrin in den Jahren 1933–45, in K. J. Gantzel, Hrsg., Wissenschaftliche Verantwortung und politische Macht, Hamburg 1986.

10) S. zu Prof. Ipsen unten S. 5

Berufsgruppen in Recht und Wissenschaft die „Deutsche Rechtsfront" gegründet. Erheblicher Widerstand gegen die Zwangseingliederung ist nur von der Universität Freiburg nachgewiesen.

Vor 1933 und unmittelbar danach war kein Mitglied des juristischen Lehrkörpers in der NSDAP organisiert, wie sich aus einer Personalliste vom 15. Oktober 1934 ergibt. Bis zum Mai 1937 wurde Dr. Specht, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Seminar für Strafrecht, Mitglied der NSDAP. Im Mai 1937 wurde jedoch die Mitgliedersperre der NSDAP vorübergehend gelockert, so daß beim Staat Beschäftigte wieder Mitglieder der Partei werden konnten. In dem diesbezüglichen Schreiben des Präsidenten der Kultur- und Schulbehörde, Karl Witt, an die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kultur- und Schulbehörde wurde ausdrücklich erklärt, daß kein Druck auf die Beamten zum Eintritt in die NSDAP ausgeübt werde und versichert, daß keinem durch seinen Nichteintritt Nachteile erwachsen würden. Diese Erklärung ist durchaus glaubwürdig: Anhand einzelner Personen aus der juristischen Fakultät läßt sich nachweisen, daß sich die Nichtmitgliedschaft in der Tat nicht nachteilig ausgewirkt hat, ja sogar Nichtmitglieder bis in bedeutende Funktionen hinein protegiert wurden, wenn dies den Nationalsozialisten opportun erschien.

Im Mai 1937 stellten von den seinerzeit neun planmäßigen Professoren vier Aufnahmeanträge in die NSDAP, von den drei Dozenten einer, von den wissenschaftlichen Hilfskräften einer. Dies waren die Professoren Karl Haff, Max Pagenstecher, Rudolf Sieverts und Ottokar Tesar. Leo Raape und Hans Wüstendörfer haben den Aufnahmeantrag bestritten. Ferner stellten einen Aufnahmeantrag der Dozent Dr. Hans Capelle, der Lehrbeauftragte Dr. Hans-Peter Ipsen und die wissenschaftliche Hilfskraft Kempin. Keine Aufnahmeanträge stellten die Professoren Heinrich Sieveking, der entpflichtet war, Wilhelm Reichel, der bereits sehr krank war (er starb am 9. April 1937) und Rudolf Laun.

Mitgliedschaften bei später an die Fakultät bestellten Lehrkräften sind nachweisbar bei Prof. Eduard Bötticher. Dr. Moormann, Dr. Curt-Ferdinand Rothenberger. Für Dr. Friedrich Völtzer und Prof. Friedrich Schack kann auf Grund ihrer Funktionen und ausgewiesenen NS-Aktivitäten eine Mitgliedschaft angenommen werden. Dies dürfte auch für Prof. Ernst Forsthoff gelten, der allerdings bis 1935 nicht Mitglied der NSDAP war.

Für eine Mitgliedschaft im NS-Dozentenbund war eine Mitgliedschaft in der NSDAP grundsätzlich erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Eine Liste der Mitglieder des NS-Dozentenbund an der gesamten Universität vom 2. Mai 1935 enthält keine Juristen. Im Vorläufer des NS-Lehrerbund, sind Aktivitäten nachweisbar für Prof. Pagenstecher (Gaufachberater). Prof. Rolf Stödter war im späteren NS-DozB. Vertrauensmann für Auslandsfragen und „Kamerad" der deutschen Dozentenschaft.

Eine Mitgliedschaft in der SA läßt sich in einer Aufstellung vom 20. Oktober 1937 nur für Hasso v. Wedel, Mitarbeiter des Seminars für Strafrecht, nachweisen. Hans-Peter Ipsen war bereits seit 1933 Bewerber und Anwärter in der SA, im Dezember 1935 wurde er definitives Mitglied.

III. „Wissenschaft im Dienst der nationalsozialistischen Politik" – Prof. Dr. Hans-Peter Ipsen 1933–1945[11]

Eine bemerkenswerte wissenschaftliche und politische Karriere konnte außer Friedrich Berber, der allerdings nur kurze Zeit in Hamburg verbrachte, nur noch Hans-Peter Ipsen vorweisen. Er blieb seiner Stadt und Universität trotz weitreichender Aufgaben durch alle Jahre des Faschismus und darüber hinaus nach 1945 verbunden. Diese Kar-

riere, so wenig sie dem durchschnittlichen Wissenschaftlertypus der damaligen Fakultät auch entsprach, wirft dennoch ein klärendes Licht darauf, was in dieser Fakultät an Laufbahn unterstützt und gefördert wurde, nachdem man in den Anfangsjahren acht Wissenschaftler widerstandslos hatte aussondern lassen.

Ipsen, am 11. 12. 1907 in Hamburg geboren, promovierte dort 1932 mit einer Dissertation über den „Widerruf gültiger Verwaltungsakte". Kaum 26 Jahre alt trat er am 14. 12. 1933 in die SA ein, der er bis 1939 angehörte und es dort zum Scharführer, Sturmrechtsberater und Referent für weltanschauliche Schulung brachte. 1936 habilitierte er sich an der Hamburger Universität bei Prof. Laun mit einer Arbeit über „Politik und Justiz. Das Problem der justizlosen Hoheitsakte", die 1937 von der Hanseatischen Verlagsanstalt veröffentlicht und für seinen weiteren Weg bedeutsam wurde.

Ziel dieser Schrift war die Begründung einer Hoheitssphäre des Staates und der Partei, die in ihren nicht gesetzlichen Hoheitsakten keiner gerichtlichen Nachprüfung unterliegen dürfe. „Im neuen Staat ist die allseitige Anerkennung eines Bereichs justizloser Hoheitsakte nicht Kompromiß oder Ausgleich, sondern autonomer Bestandteil der Verfassungsordnung."[12] Die Arbeit ist eine vollständige Absage an das historische Gewaltenteilungsprinzip der liberalen Gesetzgebungsstaaten und Erweiterung staatlicher Normkompetenz zu einer uneingeschränkten Exekutivgewalt, die der Justiz nur noch die Zurverfügungstellung und Kontrolle „ordentlicher" Verfahrengsregeln übrig läßt. Recht und Gerechtigkeit definieren sich nicht mehr nach Normen, sondern nach dem, was der Staat für notwendig und gerecht erachtet. Der nationalsozialistisch – alltägliche Gewinn derartiger Rechtsdogmatik ergibt sich aus einer Anmerkung zu einem Urteil des Reichsgerichts vom 9. Juli 1937, in dem es um die „Abschichtung der Rechtsetzungsgewalt zwischen der völkischen Herrschaftsordnung und der Partei" und die Bindung der Justiz an Parteihoheitsakte ging. Ipsen: „Der Gesetzesmonismus ist überwunden. Das Fehlen der Gesetzesform spricht nicht gegen den Willen des Führers, gemeines (d. h., für alle Volksgenossen, auch Nichtparteigenossen verbindliches) Recht zu setzen. Insoweit ist die Frage der Rechtsnormqualität von Willenskundgebungen des Führers geklärt."[13]

Es ist nur folgerichtig, daß – wie es der Referent des Stellvertreters des Führers Rudolf Heß in seinem Brief am 18. 5. 1938 an Ipsen schrieb –, „Ihr Buch ‚Politik und Justiz' jetzt eine große Rolle spielt. Der Stellvertreter des Führers hat sich selbst damit beschäftigt und den Auftrag gegeben, Vorschläge zu einer gründlichen Lösung dieses Problems zu machen". Als es kurz darauf um die Berufung Ipsens auf einen ordentlichen Lehrstuhl für Öffentliches Recht ging, kam der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgericht und spätere Staatssekretär im Reichsjustizministerium, Dr. Rothenberger, noch einmal auf das Buch zu sprechen: „Man kann bestimmt vom Standpunkt der Justiz gegen die darin enthaltenen Thesen Bedenken erheben. Vom nationalsozialistischen Standpunkt aus ist das Buch in jeder Hinsicht einwandfrei. Mir ist bekannt, daß es im Reichsinnenministerium und beim Stellvertreter des Führers den größten Anklang gefunden hat."[14]

Knapp ein halbes Jahr später kam unter ausdrücklichem Bezug auf dieses Buch vom Stab des Stellvertreters des Führers die Aufforderung an Ipsen, zu dem von den Staatssekretären Freisler und Stuckart herauszugebenden Werk „Parteirecht", eine Abhand-

11) Die folgende Darstellung beruht auf verstreuten und lückenhaften Archivmaterialien. Trotz wiederholter schriftlicher Anfragen fand sich Prof. Ipsen erst nach Abschluß der 2jährigen Forschungsarbeiten und Kenntnisnahme des abgeschlossenen Manuskriptes zu einem Gespräch über seine Tätigkeit von 1933–45 bereit.

12) H. P. Ipsen, Das Problem der justizlosen Hoheitsakte. Hamburg 1937, S. 74.

13) Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1937, S. 655–659, 658.

14) Schreiben vom 18. 11. 1938 an den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, SD Unterabschnitt Hamburg.

lung, die „Entwicklung des Parteibegriffes in Deutschland", „beizutragen".[15] Man war höchsten Ortes auf eine wissenschaftliche Nachwuchskraft aufmerksam geworden.

Seit 1934 befand sich Ipsen als Assessor im Hamburgischen Staatsdienst. Nachdem er am 1. 5. 1937 in die NSDAP aufgenommen worden war (Mitgliedsnummer 4975233), wurde er am 28. 5. 1937 als Regierungsrat im Hamburgischen Staatsamt kommissarischer Leiter der Abt. III. Seit dem Wintersemester 1937/38 wurde er mit einer Vertretung des Lehrstuhls für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät betraut, der nach dem Weggang von Prof. Forsthoff nach Königsberg im Jahre 1936 nicht besetzt war. Bereits am 28. 12. 1937 – Ipsen war gerade 30 Jahre alt geworden und seit zwei Monaten Lehrstuhlvertreter – stellte die Fakultät den Antrag an das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Hans-Peter Ipsen – „an erster und einziger Stelle vorgeschlagen" – auf den zweiten ordentlichen Lehrstuhl für Öffentliches Recht zu berufen.

Für diese Hausberufung galt es jedoch, einige wohl unvermutete Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Der NSD-Dozentenbund beschied nämlich in einem Gutachten aus charakterlichen und wissenschaftlichen Gründen negativ und stimmte einer Berufung Ipsens nicht zu.[16] Dies löste erhebliche Aktivitäten auf Seiten der Hamburger aus, in die sich sowohl der Reichsstadthalter Kaufmann mit seinem Staatssekretär Ahrens wie auch der Gauamtsleiter und Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Dr. Rothenberger, unter Zuhilfenahme einer Vielzahl von Gutachten unter anderem von Prof. Dr. Ernst-Rudolf Huber, Leipzig, Prof. Dr. Werner Weber, Berlin, Prof. Dr. Ulrich Scheuner, Jena und Prof. Dr. Lange, Breslau, einschalteten. Ahrens konnte vor allem darauf verweisen, daß sich Ipsen seit Jahren im NS-Rechtswahrerbund als Zellenwart, Redner und Lektor für das Reichsrechtsamt betätigt habe, daß er seit seinem Eintritt in die NSDAP Kreisfachredner sei und dem Hamburger Gaurednerbund angehöre, daß er sich mehrfach im Oktober 1936, August 1937 und August 1938 um Aufnahme in den NS-Dozentenbund bemüht habe und daß ihn der Gaudozentenführer Prof. Irmscher 1936 und 1937 mehrfach aufgefordert habe, über Angehörige der Fakultät politische und wissenschaftliche Beurteilungen abzugeben, daß er auf Anforderung der Hamburger NS-Studentenführung, Fachschaft Juristen, an ihren Studentenlagern 1936 und 1937

15) Schreiben des Stabsreferenten Ministerialdirektor Sommer vom 20. 2. 1939 an Ipsen. Ein Ergebnis dieses Auftrags ist höchstwahrscheinlich der in Band 100 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1940, S. 309–336, 477–510) erschienene Artikel „Vom Begriff der Partei. Eine ideengeschichtliche Abhandlung des Parteibegriffs". Es geht um die Kritik am liberalen Parteienstaat, für den es nur drei, „gleichermaßen verhängnisvoll erscheinende Prognosen gebe": „Die Führeroligarchie, in der die Partei nurmehr Kreationsorgan ist, die Massendemokratie oder den Staat, der selbst eine Idee von sich hat – und dann eben nicht mehr Parteienstaat wird." (S. 487) Und es geht um die Legitimierung des Führerstaates: „Im nationalsozialistischen Führerstaat leben Partei und Staat in Verfassungsgemeinschaft. Sie sieht so aus: Die Idee der Partei ist die Staatsidee. Die Einheit und Gänze der sozialen und artgleichen Volksgemeinschaft ist der Kern der deutschen Weltanschauung. Die nationalsozialistische Idee ist die deutsche Volksidee schlechthin. Die Partei hat nicht kraft Verfassung-Anerkennung gefunden, sondern selbst die Verfassung gegeben. Sie selbst ist die erste Verfassungseinrichtung." (S. 487) „Die Partei des deutschen Führerstaates hat weder die Aufgabe, die Wahrheit und Gerechtigkeit zu emanzipieren, noch sie in der öffentlichen Diskussion zu suchen. Sie trägt und bewahrt die existente Staatsidee, die Wahrheit und Gerechtigkeit zu sein in Anspruch nimmt, weil sie sich als solche revolutionär und evolutionär legitimiert hat." (S. 499)

16) Schreiben des Reichsdozentenbundführers vom 4. August 1938, AZ. P7306 auf die Anfrage Nr. 634 des Staatsministers Dr. Wacker im Reichserziehungsministerium. In dem Brief heißt es u. a.: „. . . die Arbeit (Justiz und Politik; d. Verf.) kennzeichnet die Stärken und Schwächen Ipsens sehr gut. Sie zeigt, daß Ipsen ein zweifellos befähigter Kopf ist, der mit großem Fleiße den Weg gefunden hat, seiner Wissenschaft ein politisches Mäntelchen umzuhängen. . . In charakterlicher Beziehung ist von Ipsen zu sagen, daß er ein kluger Mann ist, der es geschickt versteht, sich seiner Umgebung anzupassen. Früher war es sein ‚verehrter Lehrer' der Jude Perels, dem er als Vorbild nachstrebte, und heute muß die Politik dazu herhalten, um seine Notwendigkeit dem Staate zu beweisen. . . Der Studentenbund schreibt über ihn: In politisch-charakterlicher Beziehung ist zu sagen, daß er, der früher demokratisch-volksparteilich eingestellt war, sich inzwischen genauso treu und loyal zum Nationalsozialismus bekennt. . ."

teilgenommen und dort Vorträge gehalten habe und außerdem die Betreuung einer kolonialrechtlichen Arbeitsgemeinschaft für den Reichsberufswettkampf 1938/39 übernommen habe. Kurz und gut: „Ipsen ist ein Mensch, der in vorbildlicher Weise seine Wissenschaft in den Dienst der nationalsozialistischen Politik stellt."[17] Dr. Rothenberger konnte noch hinzufügen, daß Dr. Ipsen „seit mehreren Jahren engster Mitarbeiter des Reichsstadthalters im Hamburger Staatsamt und jetzt in der Staatsverwaltung und wesentlich beteiligt an den Vorarbeiten zum Groß-Hamburg-Gesetz" ist. „In Bezirks-, Ortsgruppen- und Fachgruppenversammlungen, in Schulungslagern in Barsbüttel und bei vielen anderen Gelegenheiten hat er Vorträge gehalten, die nach jeder Richtung hin, und zwar auch vom nationalsozialistischen Standpunkt aus, absolut einwandfrei waren."[18]

Wie hoch die Wertschätzung Ipsens gerade durch den Reichsstadthalter Kaufmann war, geht daraus hervor, daß er trotz entschiedener Mißbilligung des negativen Gutachtens des NS-Dozentenbundes sich doch dem Ergebnis anschloß, „daß es wünschenswert wäre, wenn Dr. Ipsen noch nicht für einen ordentlichen Lehrstuhl berufen würde, sondern noch weiterhin seine Tätigkeit als Justitiar der hiesigen Staatsverwaltung ausüben könnte".[19] Diesem Wunsch des Reichsstadthalters mußte sich Ipsen auch selbst nicht verschlossen haben, denn Kaufmann konnte mitteilen lassen, daß Ipsen darum gebeten habe, von einer Berufung Abstand zu nehmen.

Allerdings dauerte es nur gut ein Jahr – im Wintersemester 1938/39 hatte Ipsen seine Lehrstuhlvertretung weiter wahrgenommen –, bis die Hamburger Fakultät erneut „mit Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit" mit Unterstützung des Rektors der Universität die Berufung von Ipsen auf den vorgesehenen Lehrstuhl beantragte. Diesmal gab es von keiner Seite Widerstand. Am 13. 7. 1939 ermächtigte der Reichsminister den Reichsstadthalter Kaufmann, mit Ipsen Berufungsverhandlungen zu führen, die am 7. 8. 1939 in einem Berufungsvorschlag für die ordentliche Professur für Öffentliches Recht und Direktor des Seminars für Öffentliches Recht und Staatslehre mündeten. Seit Februar 1940 war Ipsen als ordentlicher Professor an der Fakultät tätig. Die Berufung beendete jedoch nicht die Tätigkeit Ipsens in der Staatsverwaltung Hamburgs. Anfang des Jahres 1940 wurde er Referent der Abteilung Hochschulwesen des Hamburgischen Staatsamtes. Der gesamte Dienstverkehr des Rektors der Hamburger Universität mit dem Reichserziehungsministerium lief 1940/41 über die Abteilung Hochschulwesen der Hamburger Staatsverwaltung, ging also über den Schreibtisch des dortigen Sachbearbeiters Prof. Dr. Ipsen.

Inzwischen hatte das Deutsche Reich Österreich und Teile der Tschechoslowakei eingegliedert und Polen überfallen, es befand sich im Kriegszustand, der auch die literarische Produktion Ipsens nicht unberührt ließ.

Am 20. 1. 1940 veröffentlichte er im Reichsverwaltungsblatt einen Artikel „Die Organisation der Zivilen Reichsverteidigung",[20] in der er den Zusammenhang zwischen politischer Verfassung und ziviler Reichsverteidigungsorganisation der Jahre 1914 und 1939 gegenüberstellte. Er kommentierte die vollständige Konzentration aller legislativen Gewalt in den Händen des Führers und – ihm untergeordnet – des Ministerrats für die

17) Schreiben von Staatssekretär Ahrens vom 18. November 1938 an den Reichsminister z. Hd. v. Staatsminister Dr. Wacker. Die übermittelten Daten beruhten auf eigenen Angaben Ipsens.

18) Vertrauliches Schreiben an den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS. SD-Unterabschnitt Hamburg v. 18. Nov. 1938.

19) Schreiben vom 15. 11. 1938 an den Reichserziehungsminister z. Hd. v. Staatsminister Dr. Wacker. Die Mitwirkung Ipsens an dem Groß-Hamburg-Gesetz fand Ausdruck in der Schrift „Von Groß-Hamburg zur Hansestadt Hamburg".

20) Reichsverwaltungsblatt 1940, 61 Nr. 3, S. 21 ff.

Reichsverteidigung nach dem Führerbefehl vom 30. 8. 1939. Während er in enger Anlehnung an Carl Schmitt die „Heteronomie der modernen konstitutionell-liberalen Verfassungen" (von 1871 und 1919) zwischen „liberal-rechtsstaatlichen Hemmungen" und Souveränität des Staatshandelns hervorhob, die erst im Ausnahmezustand überwunden werde, meinte er, daß die „ursprüngliche und ungehemmte Souveränität der Staatsgewalt", wie sie nicht in dem „System der Militarisierung der Zivilgewalt", sondern durch ein Verfahren der Zusammenarbeit militärischer und ziviler Dienststellen „zum Ausdruck kommt", ein Abbild der französischen Verfassungsentwicklung sei, die damit das Vorbild der autoritären Regierungsform gegeben habe (S. 22/23).

Auch ohne diesen zweifelhaften Versuch, die französische Verfassungsentwicklung zum Vorbild faschistischer Kriegsorganisation zu funktionalisieren, ging es ihm darum, die Überlegenheit der faschistischen über die liberal-bürgerlichen Verfassungen nachzuweisen. „Wenn die Staatsrechtslehre später einmal den erforderlichen zeitlichen und gedanklichen Abstand von der Entstehung der nationalsozialistischen Verfassung und ihrer Funktion im Kriegszustand des Jahres 1939 gewonnen hat, wird sie eine Homogenität der Verfassungsordnung des neuen Staates und der Organisation seiner Reichsverteidigung erkennen können." Mit anderen Worten: „Die Organisation der zivilen Reichsverteidigung des Jahres 1939 beruht auf den der Verfassung innewohnenden Prinzipien; Verfassung und Organisation sind homogen und einheitlich, und nicht gegensätzlich und einander widersprechend, wie das System des liberalen Rechtsstaates und der Diktatur des Ausnahmezustandes." (S. 23)

Auch die übrigen Abhandlungen dieses Zeitabschnittes dienten dem Nachweis, daß nationalsozialistische Verfassung und Recht den expansiven Zielen der faschistischen Politik ein adäquates Instrument und eine unangreifbare Legitimation bieten. Bereits im Mai 1939 erschien von Ipsen ein Artikel über „Die kolonialen Aufgaben der deutschen Rechtswissenschaft",[21] indem er zunächst voraussetzt, daß die früheren deutschen Kolonien bei Zeiten aus der Mandatschaft der anderen Kolonialmächte bzw. des Völkerbundes an das Deutsche Reich zurückzugeben sind. Die Rechtswissenschaft habe den Rückgabeanspruch rechtlich zu begründen und eine künftige Kolonialrechtsordnung vorzubereiten. Den Fragen einer solchen „Kolonialrechtsordnung" widmete sich Ipsen – inzwischen auch Direktor des „Instituts für Kolonialrecht" – in einem Artikel über „Verfassung und Verwaltung der Kolonien"[22] Anfang 1941.

Als Objekt ökonomischer Ausbeutung sollten die Kolonien vollständig abhängige und unselbständige Teile des Groß-Deutschen Reiches werden ohne eigene Rechte. „Die deutschen Kolonien müssen Reichsländer eigener Art werden, in denen die vom Führer repräsentierte deutsche Souveränität die deutsche Hoheit in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege wahrnimmt zum Segen der eingeborenen Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Nutzen des gesamten Reiches." Ein Kolonialminister sollte die Leitung der Kolonialverwaltung übernehmen, allein dem Führer unterstellt, „ohne in seiner Arbeit durch parlamentarische Einrichtungen gehemmt zu werden". Zwar war die Beteiligung der „Eingeborenen" an der Verwaltung vorgesehen, aber ohne wirksame Mitwirkungsbefugnisse. Außerdem sei jeder Gedanke an Rassenassimilation strengstens abzuleh-

21) Afrika – Rundschau, Hamburg 1939, S. 18 f.

22) H. P. Ipsen, Verfassung und Verwaltung der Kolonien. Eine fachliche Erörterung über bevorstehende Aufgaben, in „Die Kolonien" – Beilage des Hamburger Tageblatts Nr. 5 vom Januar 1941. Vgl. zu den Kolonialaktivitäten Hamburgs und seiner Universität Marlis Lüth, Hamburg und die Kolonialpolitik im Dritten Reich, Zeitschrift für Hamburgische Geschichte, Band 59 (1973), S. 55–87, sowie ASTA Hamburg, Das permanente Kolonialinstitut, 50 Jahre Hamburger Universität, Hamburg 1969.

nen, entsprechend dem Grundsatz der Rassentrennung sollten die „Eingeborenen" eine eigene Staatsangehörigkeit erhalten, „die selbstverständlich das Recht eines deutschen Staatsbürgers nicht vermittelt".

Diese unverhüllt kolonialistischen Vorschläge prädestinierten Ipsen offensichtlich dazu, in dem sich kriegerisch ausdehnenden Reich weitere Aufgaben übertragen zu bekommen. Er wurde Anfang 1941 zum Kommissar für die Kolonialuniversität Antwerpen und die Freie Universität Brüssel ernannt.

Welches Konzept mit dieser Funktion auch immer verfolgt wurde, der Militärverwaltung ging es darum, den historischen Sprachenstreit an den Universitäten für die deutschen Interessen einzusetzen, und dem deutschen Kommissar kam dabei die politische Schlüsselposition zu. So berichtete die Militärverwaltung in ihrem Tätigkeitsbericht Nr. 18 (1. September bis 1. Dezember 1941):

„Im Mittelpunkt der Hochschularbeit der Militärverwaltung stand in den vergangenen Wochen und Monaten die ‚Freie Universität Brüssel'. Die Universität, die als freimaurerische Gegengründung gegen die Katholische Hochschule Löwen entstanden ist, war bekanntlich vor dem Kriege aus ihrer freimaurerischen und liberalistischen Einstellung heraus in besonders hetzerischer Weise gegen das Dritte Reich aufgetreten. Jede Wiedereröffnung durch die Militärverwaltung wurde daher von vornherein als ein Experiment betrachtet, dessen Voraussetzung die schrittweise Überleitung in eine dem deutschen Interesse entsprechende Hochschule sein mußte. Durch Ausschaltung der untragbarsten Lehrkräfte und Einsetzung eines deutschen Kommissars wurde die Entwicklung in Erfolg versprechender Weise eingeleitet. Auch die Tätigkeit deutscher Gastprofessoren nahm einen durchaus befriedigenden Verlauf. Nach anfangs hartnäckigem Widerstand hatte der Verwaltungsrat der Universität vor wenigen Wochen auch der Verdoppelung des bisher fast ausschließlich einsprachigen Lehrbetriebes der Universität durch allmähliche Einführung flämischer Vorlesungen in allen Fakultäten zugestimmt. . ."

Die belgische Regierung hatte in einem Brief für das Internationale Militärtribunal in Nürnberg im Jahre 1945/46 angegeben, daß schon im Herbst 1940 ein Kommissar eingesetzt worden war, – Prof. Walz, ein Vorgänger Ipsens –, zu diesem Zeitpunkt waren 14 Professoren entlassen worden. Als sich der Widerstand der Studenten und des Lehrkörpers im Herbst 1941 verstärkte, wurde der Vorlesungsbetrieb am 24. November 1941 eingestellt. Am 25. November wurden Ipsen als Kommissar alle Funktionen des Verwaltungsrats der Universität übertragen. Auf Befehl des Chefs der Militärverwaltung, General v. Falckenhausen, wurde der Vorsitzende des Studentenbundes nach Deutschland deportiert, 9 Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in die Festung Huy gebracht. Der Vorlesungsbetrieb konnte bis Jahresende 1941 nicht wieder aufgenommen werden.

Demgegenüber gestaltete sich die Gleichschaltung der Kolonialuniversität Antwerpen offensichtlich erfolgreicher:

„Besonders rege ist nach wie vor die Pflege der gegenseitigen Beziehungen in der Kolonialwissenschaft. Die Kolonialschule Antwerpen veranstaltet auch im kommenden Semester wieder eine Anzahl Gastvorträge führender deutscher Kolonialwissenschaftler, während gleichzeitig belgische Kolonialwissenschaftler zu Vorträgen eingeladen werden. Eine vom Kommissar der Kolonialhochschule durchgeführte Studienfahrt mit 17 Studenten ins Reich hatte großen Erfolg. Der größte Teil der Teilnehmer hat sich bereit erklärt, in Zukunft an den kolonialwissenschaftlichen Aufgaben unmittelbar mitzuarbeiten."[23]

Auch Ipsens Tätigkeitsbericht als Kommissar der Universität Brüssel vom 19. September 1941 schilderte ausführlich die Schwierigkeiten mit dem Verwaltungsrat der Universität, der sich nicht entmachten lassen wollte.[24]

23) Tätigkeitsbericht Nr. 18 der Militärverwaltung vom September bis Dezember 1941, S. B 30, ZStA Potsdam, Film Nr. 42210, Aufn.-Nr. 001276–1566.

24) ZStA Potsdam, REM Bd. 693, Bl. 225–237. Nach dem Krieg wurde Ipsen vom Direktor der Kolonialuniversität große Korrektheit seiner Tätigkeit bescheinigt. Brief des Direktors Norbert Laude v. 20. 1. 1947.

„Der illegale Widerstand im Lande rechnet – ebenso wie auf den Justizpalast – auch auf die ‚Freie' Universität Brüssel als ein Centrum der Opposition. Dem entspricht auch folgendes: Durch Gewährsleute ist aus Universitätskreisen bekannt geworden, daß man dort mit der Möglichkeit, einen ‚hinhaltenden Widerstand' fortsetzen zu können, offenbar gerechnet hatte und deshalb durch den Wechsel im Kommissariat und das ultimative Vorgehen der Militärverwaltung unangenehm überrascht worden ist." (S. 5)

Konkretes Ziel der Militärverwaltung und ihres Kommissars war die Verstärkung des flämischen Elements bei Studenten und Lehrkörper, was durch Einführung der Zweisprachigkeit und Neubesetzung der freigewordenen Lehrstühle bewerkstelligt werden sollte, wozu Ipsen auch auf die Zusammenarbeit mit dem SD zurückgriff. (S. 9)

Neben dieser Tätigkeit, die bis zum 1. Oktober 1943 dauerte, als die Befugnisse des Kommissars auf die Militärverwaltung übertragen wurden und Ipsen am 1. August 1943 die Nachfolge von Prof. Dr. Rudolf Sieverts als Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angetreten hatte, finden wir Ipsen auch auf den Geschäftsverteilungsplänen des Reichsjustizministeriums der Jahre 1943 und 1944.[25]

In der Abteilung IV (Bürgerliches Recht; Rassengesetzgebung; Gerichtsverfassung; Bürgerliche Rechtspflege; Bäuerliches Recht; Zivilrechtliche Einzelsache; Leiter Ministerialdirektor Altstätter) war Ipsen seit dem 12. 1. 1943 in der Unterabteilung D (Neuordnung der deutschen Gerichtsverfassung) Sachbearbeiter der Referate 8 (1943) und 10 (1944) und dort für die „Abgrenzung der Gerichtsbarkeit gegenüber anderen Staatsaufgaben, Zulässigkeit des Rechtswegs und Entscheidung von Kompetenzkonflikten" zuständig. Er war dorthin über den damaligen Staatssekretär Dr. Rothenberger gekommen, der sich schon früher für Ipsen eingesetzt hatte[26], um die Neuregelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu leiten. Außerdem war er am 22. 1. 1943 zum OLG-Rat am Hanseatischen Oberlandesgericht ernannt worden, ohne daß er diese Richtertätigkeit auszuüben brauchte. Zusätzlich fand er allerdings noch Zeit, seine verwaltungsorganisatorischen Vorstellungen für die eroberten Gebiete zu Papier zu bringen.

Unter dem Titel „Reichsaußenverwaltung" veröffentlichte er 1942 einen Artikel,[27] in dem es ihm darum ging, ähnlich wie die Kolonialrechtsordnung ein verwaltungsrechtliches Konzept für den zukünftigen Großraum Deutsches Reich (d. h. vor allem für die eroberten Gebiete, mit deren Integration in das Kernbereich die „völkische" Staatsauffassung Schwierigkeiten hatte) zu entwickeln. Die Reichsaußenverwaltung – eine Begriffsschöpfung Ipsens – stellt die volle exekutive, legislative und jurisdiktionelle Beherrschung des eroberten Gebiets dar, deren Legitimität sich nicht von der Souveränität des dem Großraum zugeordneten Gemeinwesens, sondern von der Souveränität des Reiches ableitet. „Reichsaußenverwaltung erfaßt Land und Leute, die auswärtige Verwaltung, den Staat als Subjekt des Völkerrechts. Vornehmste Aufgabe der Reichsaußenverwaltung ist die Durchsetzung des Reichsinteresses und der Anwendung aller denkbaren Hoheitsbefugnisse, und dies (nicht notwendig, aber möglicherweise) ohne auch völkerrechtliche Legitimation." (S. 67)

25) Vgl. Doc. No. NG 986 und 917, Office of Chief of Counsel for War Crimes. ZStA Potsdam, Film Nr. 38594 u. 38597.

26) Rothenberger wurde im Nürnberger Juristenprozeß des Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Punkt 2 und 3 der Anklage) für schuldig erachtet. Er wurde zu einer Gefängnisstrafe von 7 Jahren verurteilt. Es wurde Rothenberger zugute gehalten, „daß er von seinen Vorgesetzten getäuscht und mißbraucht wurde und daß er schließlich entfernt wurde, zumindest teilweise, weil er nicht brutal genug war". Es hielt ihn aber der Teilnahme am Nacht- und Nebelprogramm überführt und legte ihm ferner zur Last, daß er wesentlich zur Entwürdigung des Reichsjustizministeriums und der Gerichte und zu ihrer Unterwerfung unter die Willkür Hitlers, der Parteischergen und der Partei beigetragen habe.

27) H. P. Ipsen, Reichsaußenverwaltung, in Reichsverwaltungsblatt 63, 1942, S. 64 ff.

Die terra incognita der imperialistischen Eroberung schaffte auch der entfesselten juristischen Phantasie genügend Raum, ihre juristischen Traumgebilde, entbunden aller Regeln völkerrechtlicher Friedens- und Kriegsordnung, vagabundieren zu lassen; den Kriegs- und Militärherren zu Nutz und Anregung, den Unterworfenen zur Instruktion.[28] Nicht einmal der Mindeststandard der Besatzungsregeln der Haager Landkriegsordnung von 1907 wird von Ipsen erwähnt, um sich mit ihnen juristisch auseinanderzusetzen, sie werden als inexistent behandelt, und die Völkerrechtswidrigkeit der ganzen Reichsaußenverwaltungskonstruktion – wenn auch noch nicht „notwendiger" – so doch „möglicherweise" – offensiv deklariert.

Es mag dahinstehen, ob sich Ipsen in den heimischen Hörsälen und Seminaren anders äußerte als hier: nationalsozialistisch, kolonialistisch – er stach aber offensichtlich nicht durch seine Inhalte von den übrigen Kollegen der Fakultät ab, sondern nur durch seine organisatorische, rednerische und didaktische Begabung, die immer wieder gerühmt wurde.[29] Dies dankte ihm seine Fakultät durch frühestmögliche Berufung und selbstlose Unterstützung seiner vielfältigen Aktivitäten im Dienste des Faschismus.

IV. Schlußbemerkung

Die vorliegende Darstellung kann nicht einmal für sich in Anspruch nehmen, einen so begrenzten Bereich wie den juristischen Teil der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät in einer ebenso begrenzten Zeitspanne von 1933–45 vollständig erfaßt zu haben. Dafür gibt es objektive Gründe, die zum einen in der Unvollständigkeit des im Hamburger Staatsarchivs verfügbaren Materials bzw. in einigen noch immer nicht zugänglichen Personalakten zu suchen sind, zum anderen in der anhaltenden Weigerung des Fachbereichs Rechtswissenschaft I, die in seinem Besitz befindlichen Aktenbestände diesem Forschungsprojekt zugänglich zu machen.[30] Das entspricht der Haltung Ipsens, zur Klärung verschiedener Fragen über Fakultät und Lehrkörper der damaligen Zeit nicht beitragen zu wollen.

Lediglich Prof. Nicolaysen, Sprecher des Fachbereichs Rechtswissenschaft I im Wintersemester 1982/83 stand das gesamte Archivmaterial zur Verfügung, ohne daß sein Vortrag „Rechtsfakultät 1933 – juristische Professoren nach der Machtergreifung" am 31. 1. 1983 erkennen läßt, daß er diese Chance auch nur annähernd im wissenschaftlichen Interesse genutzt hätte. Seine Resümee ist dennoch eindeutig:

„Deshalb verdient die menschliche Haltung der Fakultät von 1933 unseren uneingeschränkten Respekt, ja unsere Bewunderung. Daß sie politisch machtlos war, berechtigt uns nicht zu irgendeinem Vorwurf. Wir müssen nüchtern sehen, daß die Fakultät kein politischer Entscheidungsträger ist. Wenn wir jetzt den Gang der Dinge vor uns sehen, wie sie 1933 gelaufen sind: An welcher Stelle, zu welchem Zeitpunkt hätte die Fakultät eingreifen sollen und können, und welchen Erfolg hätte sie gehabt?"

Prof. Nicolaysen unterliegt einem doppelten Mißverständnis: Historische Forschung dient nicht der Erhebung von Vorwürfen, sie sollte aber auch nicht zur Weißwäscherei verkommen.

So lückenhaft das verfügbare Material auch gewesen ist, es lassen sich doch einige Ergebnisse resümieren, die auch über die Hamburger Universität verallgemeinerungsfähige Bedeutung haben.

1. Die Juristen der Fakultät haben dem Faschismus keinen Widerstand entgegengesetzt. In diesem Punkte dürfte das Archivmaterial vollständig zur Verfügung gestanden haben. Die einzige – auch wirksame – Opposition entfaltete sich gegen die Veränderung des Lehrplans, nicht aber gegen die Aussonderung eines großen Teils der Kollegen-

schaft. Dort scheinen die Interessen der Professorenschaft tiefgehender bedroht worden zu sein als bei der Verfolgung ihrer Kollegen aus rassischen und politischen Gründen.

2. Die Mehrzahl auch der Hamburger Professoren waren keine überzeugten Anhänger der Nationalsozialisten. Sie waren aber, wie die Mehrzahl der deutschen Professoren jener Zeit überhaupt, national eingestellt, propagierten den starken Machtstaat und lehnten dementsprechend nicht nur den Versailler Vertrag ab, sondern mißtrauten auch den demokratischen Institutionen der Weimarer Republik. Dies war eine geistige Disposition, die sich sehr viel eher mit den rassistisch-elitären, kolonialistisch-expansiven und militärisch-autoritären Zielen des Faschismus arrangieren konnten, als mit demokratischen oder gar sozialistischen Ideen. Dies war auch der geistige Nährboden, auf dem der Nationalsozialismus gedeihen konnte und entsprach insoweit dem allgemeinen intellektuellen Klima an den deutschen Universitäten.[31] Wenn schon nicht faschistische Überzeugung und karrieristisches Arrangement – obwohl auch gerade das an der Hamburger Fakultät vorhanden war, vgl. E. Schmidt, F. Berber, E. Forsthoff, H. P. Ipsen, F. Schack u. a. – so war doch ein verschwiegener Opportunismus des juste milieu die tragfähige Grundlage der Anpassung an die neue Herrschaft. Er ließ auch über manche gerade den bürgerlichen Ordinarius abstoßende antiintellektuelle, antibürgerliche und „gewöhnliche" Erscheinungsform des Nationalsozialismus hinwegsehen.

3. Kein Beispiel gibt die Hamburger Fakultät ab für jenes verbreitete Selbstverständnis der Universitäten, sie seien gleichsam Opfer einer von außen sich über sie gewaltsam hinweg „ereignenden" Zwangs-Gleichschaltung geworden: Die gewaltsame Politisierung einer im Grunde unpolitischen Stätte „Der Forschung, der Lehre, der Bildung", wie es das Eingangsportal der Hamburger Universität schmückt. Die Juristen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Hamburg paßten besser in das sich langsam allgemein durchsetzende Bild der Selbst-Gleichschaltung einer hochpolitischen Institution. Insofern ist die Frage, „an welcher Stelle, zu welchem Zeitpunkt die Fakultät hätte eingreifen sollen und können, und welchen Erfolg hätte sie gehabt, . . . falsch adressiert" (Nicolaysen). Es gab niemand in der Fakultät, dem man sie hätte stellen können. Die wissenschaftliche und personelle Entwicklung vor 1933 hatte kein Potential hervorgebracht oder angezogen, welches bereit gewesen wäre, die vorhandene demokratische Opposition und den antifaschistischen Widerstand aufzunehmen und zu unterstützen.

4. „Niemand von uns Jüngeren, ob wir Dozenten sind oder Studenten, kann sicher sein, daß er damals auf der richtigen Seite gestanden hätte" (Nicolaysen). Für die historische Forschung ist eine derartige Aussage irrelevant. Wichtig ist die Frage, ob sich aus der Vergangenheit Bedingungen für die gegenwärtige oder gar zukünftige Position und Entwicklung erkennen lassen. Wer aber die Klärung und Vergangenheit verweigert, bzw. sie verklärt, wird auch bei der Erforschung und dem Kontinuitätsproblem der nachfaschistischen Universitätsentwicklung scheitern, vorausgesetzt er hätte denn wirklich Interesse daran.

Bringe erst die Liebe in die Leute, danach wird es sich mit dem Eigentum oder der Gemeinschaft der Güter von selbst ergeben.

Christian Thomasius, 1697